

Gemeinderatsbericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 24.01.2017

TOP 1, Benennung eines weiteren Mitglieds Kuratorium (Ausscheiden Gemeinderat Mike Sexauer)

Einstimmiger Beschluss:

Dem Vorschlag Herrn Wolfgang Wiege zur Nachfolge eines weiteren Mitglieds für das Kuratorium zu nennen wird zugestimmt.

TOP 5, Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

2.71 Benutzung der Einsegnungshalle

2.72 Benutzung einer Leichenzelle je angefangener Tag

Der Änderungssatzung vom 24.01.2017 zur Friedhofsatzung (Friedhofordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 26.07.2016, letztmals geändert am 23.03.2006 sowie der Anlage Gebührenverzeichnis wird wie vorgelegt zugestimmt:

Änderung:

2.7	Einsegnungshalle		
2.71	Benutzung der Einsegnungshalle		200,00 €
2.72	Benutzung Aufbahrungsraum je angefangener Tag		30,00 €
	jedoch höchstens		120,00 €
2.9	Auswärtigenzuschlag		
2.91	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener		
	i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	2.1-2.3	20%
		3.1-3.4	300%
		2.4 + 2.5	100%
		2.6, 2.72	100%
		2.71	50%

Der Auswärtigen-Zuschlag 2.91 soll nicht für Personen gelten, die wegen eines Pflegefalles oder eines Aufenthaltes in einem Altersheim, Pflegeheim oder bei pflegenden Angehörigen den Wohnort in unserer Gemeinde aufgeben mußten

Einstimmiger Beschluss:

Gemeinde Eimeldingen, Landkreis Lörrach

Änderungssatzung
vom 24.01.2017

zur Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 26.07.2016, letztmals geändert am 23.03.2006

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.01.2017 in öffentlicher Sitzung folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderungen

Entsprechend der Anlage zur Satzung beigefügte Bestattungsgebühren.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Februar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 26.07.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Eimeldingen, den 25.01.2017

Bernhard Bodack
Stv. Bürgermeister